

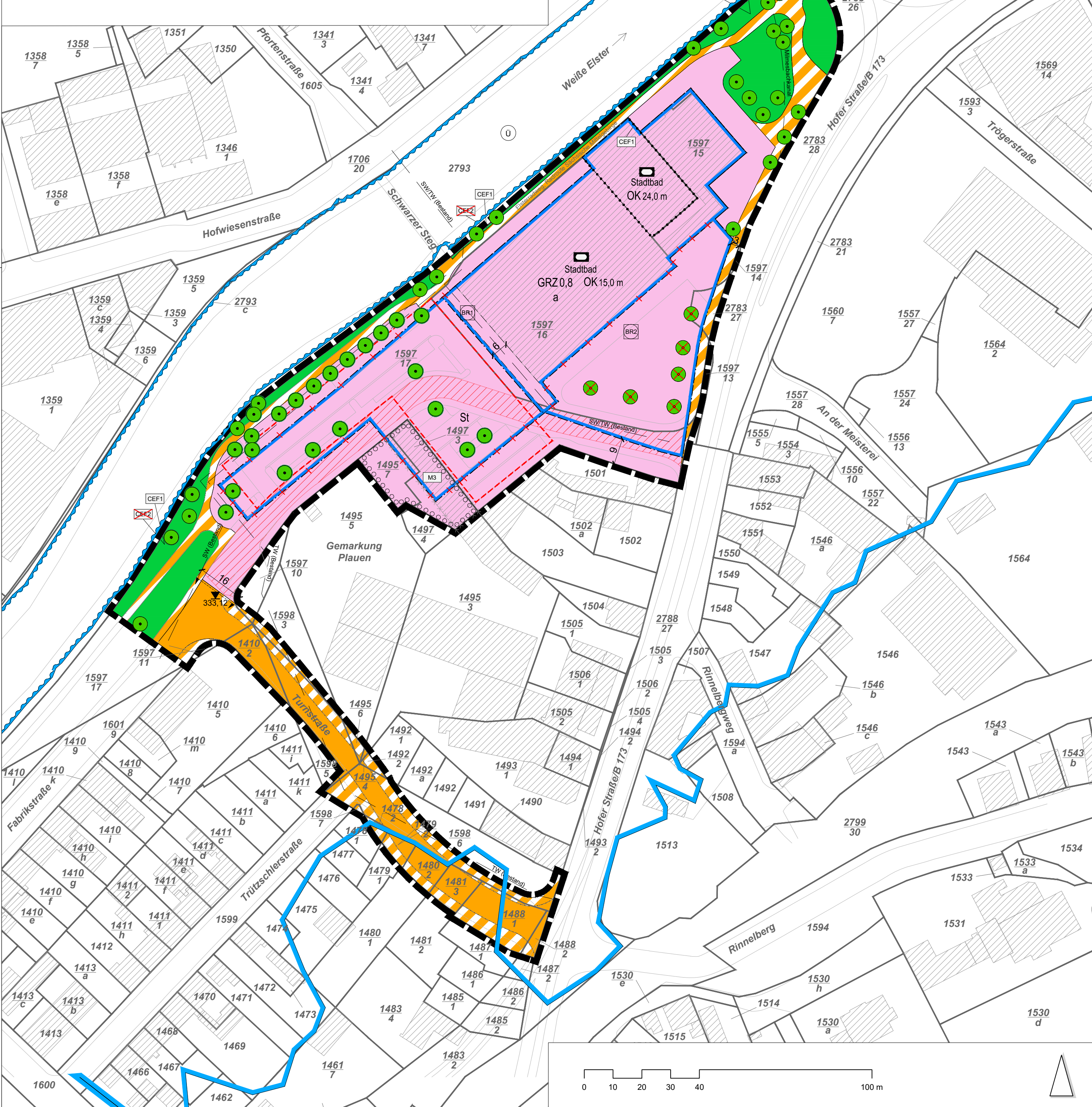
Gesetzliche Grundlagen

BauGB (2025): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

BauNVO (2023): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanZV (2025): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

SächsBO (2024): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist.



Planteil A (Planzeichnung)

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

I. Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Zweckbestimmung: Stadtbad

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

GRZ 0,4 max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

OK 15,0 m max. zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter (OK)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: "Geh- und Radweg" (G+R)

Einfahrtbereich

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung: "Parkanlage/Gewässerbegleitgrün"

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Überschungsungsgebiet der Weißen Elster (HQ100)

7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anbringen von Fledermausquartierkästen

Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter

Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bemaßung in Meter

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung

II. Planunterlage gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV, Planzeichen ohne Festsetzungscharakter und nachrichtliche Übernahmen

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Bestandsgebäude

geplanter Abriss von Bestandsgebäuden

Stadtgrundkarte

Einzelbäume gemäß Baumkataster (grüner Umring = Einfügung)

Hochwasser-Risikobereich gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2011

unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen/Gewässer (Milnesbachkanal), SW = Schmutzwasser, TW = Trinkwasser (Bestand/Planung)

Einziehung/Abbindung der Straße "Am Elsteranger"

Höhenbezugspunkt in Meter über NN im DHHN 2016

Tiefbrunnen mit Nummer

Leitungskorridor für Versorgungsleitungen

Streichung zeichnerischer Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 043

Planteil B (Textliche Festsetzungen)

Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB)

Neben der Hauptnutzung "Stadtbad" sind körpemahe Dienstleistungen, Einzelhandelsnutzungen für Sportartikel und Einrichtungen zur Deckung des gastronomischen Bedarfs zulässig, soweit diese insgesamt nur einen untergeordneten Teil einnehmen. Ebenso ist die Errichtung eines Parkhauses, sowie der erforderlichen Stellplätze mit ihren Zufahrten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 18 und 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der gemäß Planzeichnung festgesetzten GRZ bis 0,9 für Stellplätze mit ihren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO ist zulässig.

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und 18 BauNVO)
Die gemäß Planzeichnung festgesetzte maximal zulässigen Höhen der Oberkante baulicher Anlagen (OK) haben als unteren Höhenbezugspunkt die Höhe des Schachdeckels in der Verkehrsfläche "Fabrikstraße" mit der maßgeblichen Bezugshöhe von 333,12 Meter ü. NN im DHHN 2016.

Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen und Solaranlagen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Die Länge der Baukörper darf, unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes, 50 m überschreiten. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und von Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Hochwasserangepasste Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB und § 78 Abs. 3 S. 1 Ziff. 3 WHG)

Bauliche Anlagen sind in hochwasserangepasster Bauweise zu errichten. Hierzu sind mindestens folgende Maßnahmen vorzusehen:
- Verzicht auf Ölheizungsanlagen
- Schutz der Gebäude vor eindringendem Kanalisationswasser (Rückstau)
- Hochwassersichere Anordnung der Haustechnik (v.a. Heizung und Elektroinstallation)
- Bauwerksabdichtungen gegen drückendes Grundwasser
- druckwasserdichte Unterkellerung

5. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die nachfolgend genannten CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden und funktionsfähig sein:

5.1 CEF1 - Anbringen von 12 Fledermausquartierkästen

An den verbleibenden Bäumen im Plangebiet sind insgesamt sechs Fledermaus-Ganzjahresquartierkästen für baumbewohnende Arten anzubringen. Bei der Platzierung sind möglichst störungsfreie und von Prädatoren weitestgehend geschützte Stellen in den Kronenbereichen der Bäume auszuwählen. Zudem sind am Am Bestandsgebäude des Schwimmbeckens, an der zum Fluss hin ausgerichteten Gebäudefront, sind sechs Fledermaus-Ganzjahresquartierkästen anzubringen, welche sich für gebäude-als auch für baumbewohnende Arten eignen. Die Platzierung der Kästen hat an der nordöstlichen Gebäudefront des Altbaus, etwa 1 m unterhalb der Traufe und in möglichst geringem Abstand zur Weißen Elster zu erfolgen.

5.2 CEF2 - Anbringen von 6 Nisthilfen für Höhlenbrüter

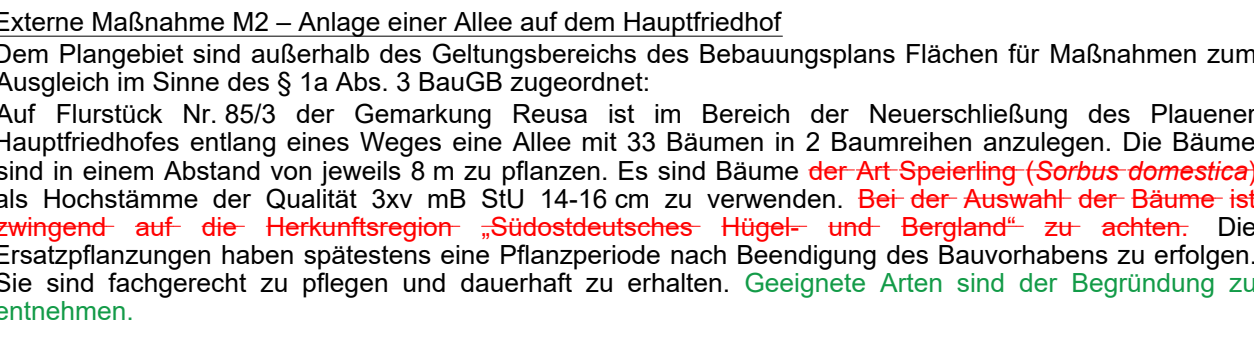
Es sind innerhalb des Plangebietes insgesamt sechs Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten anzubringen. Es sind hierfür geeignete Altbäume entlang der Weißen Elster auszuwählen. Für die jeweiligen Platzierungen sind möglichst störungsfreie und von Prädatoren weitestgehend geschützte Stellen in den Kronenbereichen zu wählen.

5.3 M1 - Einzelbaumpflanzungen im Umfeld des Stadtbades und entlang der Turnstraße

Im Umfeld des Stadtbades und im Bereich der neu angelegten Turnstraße sind 4 Einzelbäume zu pflanzen. Geeignete Arten sind dem Umweltbericht der Begründung zu entnehmen. Es sind ausschließlich Hochstämme der Qualitäten 3xv mB StU 16-18 cm oder größer zu pflanzen. Alternativ dazu können auch für jeden zu kompensierenden Baum zwei heimische und standortgerechte Sträucher in der Qualität v. Sträucher 60-100 cm gepflanzt werden. Letztendlich ist bei der Auswahl der Gehölze zwingend auf die Herkunftsregion „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ zu achten. Die Ersatzpflanzungen haben spätestens eine Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens zu erfolgen. Sie sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5.4 Externe Maßnahme M2 - Anlage einer Allee auf dem Hauptfriedhof

Dem Plangebiet sind außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zugeordnet:
Auf Flurstück Nr. 85/3 der Gemarkung Reusa ist im Bereich der Neuerschließung des Plauener Hauptfriedhofes entlang eines Weges eine Allee mit 33 Bäumen in 2 Baumreihen anzulegen. Die Bäume sind in einem Abstand von jeweils 8 m zu pflanzen. Es sind Bäume der Art Speierling (Sorbus domestica) als Hochstämme der Qualität 3xv mB StU 14-16 cm zu verwenden. Bei der Auswahl der Bäume ist zwingend auf die Herkunftsregion „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ zu achten. Die Ersatzpflanzungen haben spätestens eine Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens zu erfolgen. Sie sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Geeignete Arten sind der Begründung zu entnehmen.



5.5 M3 - Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen

Die mit M3 gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist auf einer Fläche von 735 m² vollständig zu entsiegeln und dauerhaft zu begrünen. Das Entwicklungsziel ist eine gestaffelte Grünfläche (siehe M1).

II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

(1) Geologischer Untergrund
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R (Fels, Festgestein). Auf die Beachtlichkeit der DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) „Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 1: Grundlagen, Erdbebenwirkungen und Regeln für Hochbauten“ wird hingewiesen.
Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich unterirdische Hohlräume nach § 8 SächsHohlVO. Es wird empfohlen, die Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.
Es ist zu erwarten, dass bei Tiefbauarbeiten mit einer geeigneten Bauwasserhaltung der Baugrubenbereich trocken gehalten werden muss. Gemäß § 49 WHG sind Erdaufschlüsse mit Grundwasseranschnit der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Für eine verlässliche Planungsgrundlage werden im Rahmen sich anschließender Planungsphasen standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Diese können mit einer Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens kombiniert werden. Für Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 136 zu beachten.

(2) Archäologie/Denkmalerschutz

Das Planvorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baueingriff (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) drei Wochen vorher zu informieren. Die Baueingangsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.

(3) Kampfmittelbelastung

Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Plauen wird grundsätzlich als Bombenabwurfgebiet betrachtet. Auch der Geltungsbereich liegt innerhalb des bombardierten Bereichs, weshalb eine Belastung mit Kampfmitteln nicht auszuschließen ist. Bereiche des Flurstücks Nr. 1597/16 der Gemarkung Plauen wurden bereits teilweise beäumt.

Bei allen erdengreifenden Maßnahmen wird eine vorbeugende Bodenuntersuchung bzw. baubegleitende Kampfmittelberäumung zur Gefahrenvorsorge auf eigene Kosten durch ein gewerbliches Räumunternehmen empfohlen.

Es ist festzustellen, dass in den Bereichen, in denen bereits nach dem zweiten Weltkrieg in den Boden eingegriffen wurde, von einer geringeren Gefahr bis in die Tiefen der damaligen Baumaßnahmen durch noch vorhandene Kampfmittel ausgegangen werden kann. Inwieweit bei vorherigen Baumaßnahmen aber Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Kampfmittel in diesem Bereich durchgeführt wurden, ist nicht zweifelsfrei festzustellen.

Sollten bei Bodenarbeiten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft zu Tage treten oder eindeutige Hinweise darauf bestehen, ist der Fund oder der Verdacht darauf gemäß § 3 Kampfmittelverordnung unverzüglich dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung, dem Polizeirevier Plauen oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen anzuzeigen. Das Betreten der Fundstelle ist gemäß § 4 Kampfmittelverordnung verboten.

(4) Tiefbrunnen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zwei Tiefbrunnen mit einer Endteufe von 63 m, RW: 297.111; HW: 5.597.155 (BR1) bzw. von 99,5 m; RW: 297.167,84; HW: 5.597.148,44 (BR2). Diese wurden von der Freizeitanlagen Plauen GmbH für die Geothermierung und zur Entnahme von Grundwasser gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis angelegt. Die Brunnen sind durch Baumaßnahmen in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(5) Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 WHG i.V.m. § 24 SachsVG bestehen an Gewässern Gewässerrandstreifen. Innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ist ab der Böschungsoberkante der Gewässer landwärts ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen gemäß § 24 Abs. 2 SachsVG festgesetzt. Gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG ist das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern innerhalb des Gewässerrandstreifens verboten.

(6) Steuergerät der Lichtsignalanlage

Im Bereich der nordöstlichen Grünanlage befindet sich das Steuergerät der Lichtsignalanlage (LSA) Syrastraße/B 173 mit den gesamten Anbindungen an das Leerrohrsystem. Diese Anlagen sind bei Bauarbeiten vor Beschädigung zu sichern. Alternativ kann die Anlage zu Lasten des Vorhabensträgers auch versetzt werden. Dies bedarf einer separaten Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

(7) Leitungskorridor für Versorgungsleitungen

Zwischen der Stadt Plauen und dem Versorgungsträger wurde der in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellte Korridor für Versorgungsleitungen innerhalb des Bauaufens mit einer Breite von 5 m auf dem Flurstück 1597/16 der Gemarkung Plauen vorabgestimmt.

Präambel

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Plauen am mit Beschluss Nr. die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Erweiterung Stadtbad Plauen und Ausbau Turnstraße“ mit Planstand vom als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Erweiterung Stadtbad Plauen und Ausbau Turnstraße“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Plauen teilweise oder vollständig:
1410/2, 1478/2, 1479/2, 1480/2, 1481/2, 1482/2, 1483/2, 1484/2, 1485/2, 1486/2, 1487/2, 1488/2, 1489/2, 1490/2, 1491/2, 1492/2, 1493/2, 1494/2, 1495/2, 1496/2, 1497/2, 1498/2, 1499/2, 1500/2, 1501/2, 1502/2, 1503/2, 1504/2, 1505/2, 1506/2, 1507/2, 1508/2, 1509/2, 1510/2, 1511/2, 1512/2, 1513/2, 1514/2, 1515/2, 1516/2, 1517/2, 1518/2, 1519/2, 1520/2, 1521/2, 1522/2, 1523/2, 1524/2, 1525/2, 1526/2, 1527/2, 1528/2, 1529/2, 1530/2, 1531/2, 1532/2, 1533/2, 1534/2, 1535/2, 1536/2, 1537/2, 1538/2, 1539/2, 1540/2, 1541/2, 1542/2, 1543/2, 1544/2, 1545/2, 1546/2, 1547/2, 1548/2, 1549/2, 1550/2, 1551/2, 1552/2, 1553/2, 1554/2, 1555/2, 1556/2, 1557/2, 1558/2, 1559/2, 1560/2, 1561/2, 1562/2, 1563/2, 1564/2, 1565/2, 1566/2, 1567/2, 1568/2, 1569/2, 1570/2, 1571/2, 1572/2, 1573/2, 1574/2, 1575/2, 1576/2, 1577/2, 1578/2, 1579/2, 1580/2, 1581/2, 1582/2, 1583/2, 1584/2, 1585/2, 1586/2, 1587/2, 1588/2, 1589/2, 1590/2, 1591/2, 1592/2, 1593/2, 1594/2, 1595/2, 1596/2, 1597/2, 1598/2, 1599/2, 1600/2, 1601/2, 1602/2, 1603/2, 1604/2, 1605/2, 1606/2, 1607/2, 1608/2, 1609/2, 1610/2, 1611/2, 1612/2, 1613/2, 1614/2, 1615/2, 1616/2, 1617/2, 1618/2, 1619/2, 1620/2, 1621/2, 1622/2, 1623/2, 1624/2, 1625/2, 1626/2, 1627/2, 1628/2, 1629/2, 1630/2, 1631/2, 1632/2, 1633/2, 1634/2, 1635/2, 1636/2, 1637/2, 1638/2, 1639/2, 1640/2, 1641/2, 1642/2, 1643/2, 1644/2, 1645/2, 1646/2, 1647/2, 1648/2, 1649/2, 1650/2, 1651/2, 1652/2, 1653/2, 1654/2, 1655/2, 1656/2, 1657/2, 1658/2, 1659/2, 1660/2, 1661/2, 1662/2, 1663/2, 1664/2, 1665/2, 1666/2, 1667/2, 1668/2, 1669/2, 1670/2, 1671/2, 1672/2, 1673/2, 1674/2, 1675/2, 1676/2, 1677/2, 1678/2, 1679/2, 1680/2, 1681/2, 1682/2, 1683/2, 1684/2, 1685/2, 1686/2, 1687/2, 1688/2, 1689/2, 1690/2, 1691/2, 1692/2, 1693/2, 1694/2, 1695/2, 1696/2, 1697/2, 1698/2, 1699/2, 1700/2, 1701/2, 1702/2, 1703/2, 1704/2, 1705/2, 1706/2, 1707/2, 1708/2, 1709/2, 1710/2, 1711/2, 1712/2, 1713/2, 1714/2, 1715/2, 1716/2, 1717/2, 1718/2, 1719/2, 1720/2, 1721/2, 1722/2, 1723/2, 1724/2, 1725/2, 1726/2, 1727/2, 1728/2, 1729/2, 1730/2, 1731/2, 1732/2, 1733/2, 1734/2, 1735/2, 1736/2, 1737/2, 1738/2, 1739/2, 1740/2, 1741/2, 1742/2, 1743/2, 1744/2, 1745/2, 1746/2, 1747/2, 1748/2, 1749/2, 1750/2, 1751/2, 1752/2, 1753/2, 1754/2, 1755/2, 1756/2, 1757/2, 1758/2, 1759/2, 1760/2, 1761/2, 1762/2, 1763/2, 1764/2, 1765/2, 1766/2, 1767/2, 1768/2, 1769/2, 1770/2, 1771/2, 1772/2, 1773/2, 1774/2, 1775/2, 1776/2, 1777/2, 1778/2, 1779/2, 1780/2, 1781/2, 1782/2, 1783/2, 1784/2, 1785/2, 1786/2, 1787/2, 1788/2, 1789/2, 1790/2, 1791/2, 1792/2, 1793/2, 1794/2, 1795/2, 1796/2, 1797/2, 1798/2, 1799/2, 1800/2, 1801/2, 1802/2, 1803/2, 1804/2, 1805/2, 1806/2, 1807/2, 1808/2, 1809/2, 1810/2, 1811/2, 1812/2, 1813/2, 1814/2, 1815/2, 1816/2, 1817/2, 1818/2, 1819/2, 1820/2, 1821/2, 1822/2, 1823/2, 1824/2, 1825/2, 1826/2, 1827/2, 1828/2, 1829/2, 1830/2, 1831/2, 1832/2, 1833/2, 1834/2, 1835/2, 1836/2, 1837/2, 1838/2, 1839/2, 1840/2, 1841/2, 1842/2, 1843/2, 1844/2, 1845/2, 1846/2, 1847/2, 1848/2, 1849/2, 1850/2, 1851/2, 1852/2, 1853/2, 1854/2, 1855/2, 1856/2, 1857/2, 1858/2, 1859/2, 1860/2, 1861/2, 1862/2, 1863/2, 1864/2, 1865/2, 1866/2, 1867/2, 1868/2, 1869/2, 1870/2, 1871/2, 1872/2, 1873/2, 1874/2, 1875/2, 1876/2, 1877/2, 1878/2, 1879/2, 1880/2, 1881/2, 1882/2, 1883/2, 1884/2, 1885/2, 1886/2, 1887/2, 1888/2, 1889/2, 1890/2, 1891/2, 1892/2, 1893/2, 1894/2, 1895/2, 1896/2, 1897/2, 1898/2, 1899/2, 1900/2, 1901/2, 1902/2, 1903/2, 1904/2, 1905/2, 1906/2, 1907/2, 1908/2, 1909/2, 1910/2, 1911/2, 1912/2, 1913/2, 1914/2, 1915/2, 1916/2, 1917/2, 1918/2, 1919/2, 1920/2, 1921/2, 1922/2, 1923/2, 1924/2, 1925/2, 1926/2, 1927/2, 1928/2, 1929/2, 1930/2, 1931/2, 1932/2, 1933/2, 1934/2, 1935/2, 1936/2, 1937/2, 1938/2, 1939/2, 1940/2, 1941/2, 1942/2, 1943/2, 1944/2, 1945/2, 1946/2, 1947/2, 1948/2, 1949/2, 1950/2, 1951/2, 1952/2, 1953/2, 1954/2, 1955/2, 1956/2, 1957/2, 1958/2, 1959/2, 1960/2, 1961/2, 1962/2, 1963/2, 1964/2, 1965/2, 1966/2, 1967/2, 1968/2, 1969/2, 1970/2, 1971/2, 1972/2, 1973/2, 1974/2, 1975/2, 1976/2, 1977/2, 1978/2, 1979/2, 1980/2, 1981/2, 1982/2, 1983/2, 1984/2, 1985/2, 1986/2, 1987/2, 1988/2, 1989/2, 1990/2, 1991/2, 1992/2, 1993/2, 1994/2, 1995/2, 1996/2, 1997/2, 1998/2, 1999/2, 2000/2, 2001/2, 2002/2, 2003/2, 2004/2, 2005/2, 2006/2, 2007/2, 2008/2, 2009/2, 2010/2, 2011/2, 2012/2, 2013/2, 2014/2, 2015/2, 2016/2, 2017/2, 2018/2, 2019/2, 2020/2, 2021/2, 2022/2, 2023/2, 2024/2, 2025/2, 2026/2, 2027/2, 2028/2, 2029/2, 2030/2, 2031/2, 2032/2, 2033/2, 2034/2, 2035/2, 2036/2, 2037/2, 2038/2, 2039/2, 2040/2, 2041/2, 2042/2, 2043/2, 2044/2, 2045/2, 2046/2, 2047/2, 2048/2, 2049/2, 2050/2, 2051/2, 2052/2, 2053/2, 2054/2, 2055/2, 2056/2, 2057/2, 2058/2, 2059/2, 2060/2, 2061/2, 2062/2